

LAMMEYER JOSEPH, *Die juristischen Personen der katholischen Kirche*, historisch und dogmatisch gewürdigt auf Grund des neuesten kirchlichen und staatlichen Rechts. (240.) Schöningh, Paderborn 1971. (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1929) Kart. DM 24.—, S 182.40.

Nach dem Erscheinen des CIC hat L. als erster in deutscher Sprache die Problematik der juristischen oder moralischen Personen in der Kirche behandelt. Im ersten, historischen Teil erbringt er an Hand der urkundlichen und literarischen Quellen den Nachweis, daß schon im Rechtswerk des Kaisers Justinian und auch im germanischen und im späteren kanonischen Recht die einzelnen kirchlichen Anstalten mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit ausgestattet waren. Im zweiten, dogmatischen Teil werden die Bestimmungen des CIC dargelegt in ihrem Bezug auf die einzelnen juristischen oder moralischen Personen. Dieser Teil enthält damit die Materie, die für die kirchliche Verwaltung und Praxis von Bedeutung ist. Nach mehr als 40 Jahren sind aber heute nicht wenige Normen von damals, besonders im Benefizien- und Ordensrecht sowie im damaligen deutschen Recht, das ausführlich miteinbezogen wird, überholt und außer Kraft gesetzt. Das damals grundlegende Werk hat damit ohne Zweifel an Aktualität eingebüßt; durch die klare und übersichtliche Darstellung der Materie und durch die erschöpfende Berücksichtigung der Literatur bis 1929 wird es jedoch seinen Wert nie ganz verlieren. Wer mit juristischen Personen in der katholischen Kirche befaßt ist, kommt auch heute um diese Studie nicht herum und kann darum diesen Nachdruck, für den dem Verlag Dank gebührt, nur auf richtig begrüßen.

SCHAMONI WILHELM, *Auferweckungen vom Tode*, aus Heiligsprechungsakten übersetzt. (128.) Selbstverlag des Verf. 1968. Kart. lam. DM 2.80.

Unter Berufung auf den Befehl, den Jesus den Aposteln zur Beglaubigung ihrer Verkündigung mitgab: „Heilet Kranke, wecket Tote auf!“, will Vf. den Nachweis erbringen, daß Gott auch in unserem Jahrtausend auf die Fürbitte von Menschen, die in Gottes Gnade standen, Tote auferweckt hat. Der durch seine Heiligenbiographien bekannte Autor hat dazu aus Heiligsprechungsakten 20 Fälle von Totenerweckungen übersetzt, die sich seit dem 13. bis ins 19. Jh. ereignet haben. Unter den Heiligen, die zu Totenerweckern wurden, scheinen unter anderen auf Elisabeth von Thüringen, Hedwig, Thomas von Hereford, Ivo Hélery, Petrus von Luxemburg, Dorothea von Montau, Petrus Regalatus, Franz Xaver, Stanislaus Kostka, Philipp Neri, Andreas Avellino, Bernhardin Realino, Franz von Sa-

les, Petrus Fourier, Markus von Aviano und Don Bosco. Als Quellen dienen Gerichtsprotokolle unbescholtener Augenzeugen, die unabhängig voneinander und einzeln befragt worden sind und jede Einzelheit beschworen haben. Verhältnismäßig zahlreich sind die Erweckungen von Ertrunkenen beschrieben, und zwar aus dem Grund, weil der Tod durch Ertrinken besonders sicher feststellbar ist. Unter den Auferweckten finden sich aber auch zwei totgeborene Knaben, ein Opfer einer Seuche, ein zweimal Gehenkter, ein abgestürzter Knabe und ein abgestürzter Mann. Für einige Fälle wurden von Fachleuten der Medizin Gutachten eingeholt und wiedergegeben.

Mit der Feststellbarkeit und der Bedeutung von Totenerweckungen befaßt sich schon die Einleitung, der Anhang bringt noch wichtige Texte von Irenäus, Augustinus, Cäsarius von Arles bis zu Don Bosco und behandelt schließlich einige medizinische und theologische Einzelfragen. Den Schluß dieser Schrift, die für Hagiographen und Kanonisten, die sich mit Selig- und Heiligsprechungsprozessen befassen, lesenswert ist, bildet die Anregung, man sollte die Geschichte der Heiligen an Hand der Heiligsprechungsakten noch systematischer durchforschen; denn dadurch würde auch anderen interessierten Wissenschaften, wie der Exegese, der Philosophie und der Tiefenpsychologie, der Parapsychologie, der Theologie des geistlichen Lebens, der Hagiographie und der Ordensgeschichte in vorzüglicher Weise gedient.

Linz

Peter Gradauer

PESCH RUDOLF, *Freie Treue*. Die Christen und die Ehescheidung. (110.). Herder Freiburg 1971. Kart. lam. DM 11.50.

In jüngster Zeit mehren sich in zunehmendem Maß die Veröffentlichungen zu der Frage, ob die im katholischen Kirchenrecht verankerte Unauflöslichkeit der Christenehe (CIC c. 1118) dem ntl Befund entspricht, oder ob nicht eine genaue textkritische Untersuchung der einschlägigen biblischen Aussagen zu anderen Ergebnissen führen müßte. In die Reihe dieser Untersuchungen fällt diese Studie, die sich zunächst eingehend vom Standpunkt der Biblexegese mit dem in Rede stehenden Fragenkomplex befaßt.

Die zentrale Frage des Buches lautet: Was hat Jesus in seinen Aussagen über das Thema Ehescheidung und Wiederheirat ursprünglich gesagt und gemeint? Zu diesem Zweck versucht Vf. zunächst, aus den verschiedenen Fassungen des Einzelspruches Jesu in den synoptischen Evangelien (Mt 5, 32; Lk 16, 18; Mk 10, 11 f; Mt 19, 9) die ursprüngliche Fassung des Herrenwortes herauszufinden. Diese sei in Mt 5, 32 ohne die sicher sekundäre Unzuchtsklausel gegeben, und zwar deshalb, weil dieses Logion